

Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen öffentlicher Verkehrsflächen in der Stadt Tegernsee

- Sondernutzungsgebührensatzung -

gemäß Beschluss des Stadtrates vom 06.03.2012

Die Stadt Tegernsee erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 2 a, Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007, GVBl. S. 958) und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für genehmigungspflichtige und ausgeübte Sondernutzungen an allen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Straßenbaulast der Stadt Tegernsee (= öffentliche Verkehrsflächen i. S. d. Satzung). Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.

§ 2 Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Tegernsee erhebt für erlaubnispflichtige und ausgeübte Sondernutzungen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Rahmen festlegt, setzt die Stadt die Gebühren nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers fest.
- (4) Für Sondernutzungen, die in der Gebührenordnung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände der Gebührenordnung unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Verkehrsflächen und den Gemeingebrauch sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers festgesetzt.
- (5) Die Gebühr beträgt mindestens 10,00 EUR je erteilter schriftlicher Erlaubnis sowie mindestens 20,00 EUR je Verwaltungsakt bei unerlaubter Sondernutzung.

- (6) Für Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse ausgeübt werden oder die gemeinnützigen Zwecken dienen, kann die Stadt die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Erlaubnisnehmer bzw. sein Rechtsnachfolger oder wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Erteilung der Erlaubnis, bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird und die Beendigung schriftlich bei der Stadt Tegernsee angezeigt worden ist.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Bei Sondernutzungen, die über den 31.12. eines Jahres hinaus andauern, werden die folgenden Gebühren wiederkehrend am 15.1. des jeweiligen Nutzungsjahres fällig.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet, nicht jedoch für Zeiten vor Eingang der schriftlichen Anzeige über die Beendigung der ausgeübten Sondernutzung. Bei monatlicher bzw. jährlicher Gebührenberechnung ist eine Rückerstattung für angefangene Monate nicht möglich. Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.
- (3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis von der Stadt widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 7 Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen


- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Tegernsee
Tegernsee, den 07.03.2012




Peter Janssen
1. Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungs-Gebührensatzung Gebührenverzeichnis



Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Gebührenmaßstab	Gebühr
1	Flächen für Warenverkauf	je angefangener m ² Verkehrsfläche und angefangener Monat	5,00 €
2	Sitzgarnituren, Stehtische	je angefangener m ² Verkehrsfläche und angefangener Monat	8,00 €
3	Künstlerische, kulturelle und schaustellerische Darbietung gegen Entgelt	je angefangener Tag	10,00 - 50,00 €

Stadt Tegernsee
Tegernsee, den 07.03.2012



Peter Janssen
Peter Janssen
1. Bürgermeister